

27.02.02

Antrag

des Landes Brandenburg und Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

Punkt 32 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 24a Abs. 1 Satz 2 - neu - StVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5 a. In § 24a Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Wer im Straßenverkehr als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2a ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholhaltiger Getränke mehr als 0,0 mg/l Alkohol in der Atemluft oder mehr als 0,0 Promille Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, handelt ebenfalls ordnungswidrig.“ '

Als Folge ist

a) dem Artikel 5 folgende Nummer anzufügen:

'4. in Ziffer 4.1 der Anlage 13 zu § 40 wird das Komma am Ende gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

In Ziffer 4.1 wird das Komma am Ende gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„oder als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes) infolge des Genusses alkoholhaltiger Getränke mit mehr als 0,0 mg/l Alkohol in der Atemluft oder mehr als 0,0 Promille Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration geführt hat,“ '

b) nach Artikel 5 folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a
Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der laufenden Nummer 241 wird wie folgt gefasst:

„0,5 Promille-Grenze/Alkoholverbot während der Probezeit“;

b) der laufenden Nummer 241 wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a StVG) infolge des Genusses alkoholhaltiger Getränke mit mehr als 0,0 mg/l Alkohol in der Atemluft oder mehr als 0,0 Promille Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration geführt hat.“

Begründung:

Nach allen vorliegenden Erkenntnissen ist die Gruppe der Fahranfänger überproportional an Unfällen mit Personenschäden, insbesondere auch an Unfällen, bei denen die Handelnden unter Alkoholeinfluss stehen, beteiligt. Mit der Herabsetzung des Grenzwertes für die Alkoholkonzentration wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Fahranfänger durch Alkoholenuss einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, da bei ihnen Wahrnehmungsstrategien und Automatismen der Fahrzeugbeherrschung noch im Aufbau begriffen sind und sie ihre Fähigkeiten oft noch nicht richtig einschätzen können. Für sie ist jede zusätzliche vermeidbare Beeinträchtigung auszuschließen. Daher ist ein absolutes Alkoholverbot angesichts der Gefährdungen auch für die anderen Verkehrsteilnehmer gerechtfertigt und ein wirksamer Beitrag zur Senkung der Unfallzahlen bei der genannten Personengruppe.

Durch die Folgeänderungen wird sichergestellt, dass Verstöße entsprechend sanktioniert werden können. Dabei ist ausgeschlossen, dass äußerst geringe Alkoholmengen in Blut- oder Atemluft, die natürlicherweise vorhanden sind oder vom Genuss von Fruchtsäften o. ä., der Einnahme von Medikamenten oder beruflicher Arbeit in alkoholhaltiger Umgebung (z. B. Lackierer) herrühren können, ebenfalls unter das Alkoholverbot fallen. In der Formulierung ist klargestellt, dass die Alkoholisierung infolge des Genusses alkoholischer Getränke eingetreten sein muss.

Ab einem Wert von 0,2 Promille (einschließlich Sicherheitszuschlag) ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen von vorangegangenem Genuss alkoholischer Getränke auszugehen. Durch Vollzugsanweisung kann geregelt werden, dass das Tatbestandsmerkmal des vorangegangenen Alkoholenusses in der Regel erst ab einem Wert von 0,2 Promille als erfüllt angesehen wird.

Im Gesetzestext muss allerdings auf 0,0 Promille Bezug genommen werden, weil ansonsten der falsche Eindruck erweckt würde, der Fahranfänger dürfe geringe Mengen alkoholischer Getränke zu sich nehmen.